



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74 • 30177 Hannover

[Redacted]

Per E-Mail an:

[Redacted]

Bearbeiter/in

[Redacted]

E-Mail

[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.08.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 006040352-377 [Redacted]

Telefon
0511/ 9096-[Redacted]

Datum
21.10.2022

**Vollzug des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes i.V.m. dem Umwelt-
informationsgesetzes**
Ihr Antrag vom 19.08.2022

Sehr [Redacted]

um Ihrem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetzes nachzukommen, wird Ihnen hiermit der Fragenkatalog beantwortet, der in der Zuständigkeit meines Hauses liegt.

Frage 1

Wann (Datum + Uhrzeit) wurde die Kontamination vom Betrieb festgestellt und wann (Datum + Uhrzeit) wurden Sie und/oder die Gewerbeaufsicht darüber informiert? Welche Mengen an Schwefelkohlenstoff wurden schätzungsweise eingeleitet?

Im Industriepark wurde am 27.06.22 um ca. 09:00 Uhr eine Verunreinigung des Wassers festgestellt und es wurde mit der Suche nach der Ursache begonnen.

Der betroffene Betrieb hat am 27.06.22 um 13:00 Uhr versucht, das Gewerbeaufsichtsamt Hannover telefonisch zu erreichen.

Um 13:50 Uhr erfolgte die Information des Gewerbeaufsichtsamtes durch die Polizei Nienburg zu einer Trinkwasserverunreinigung im Industriepark Nienburg.

Daraufhin erfolgte die Kontaktaufnahme des Gewerbeaufsichtsamts Hannover mit dem Betrieb.

Die ausgetretene Menge an Schwefelkohlenstoff ist hier bislang nicht bekannt.

Frage 2

In welchen Intervallen führen Sie eine Gewerbeaufsicht durch? Wann haben Sie im Rahmen der Gewerbeaufsicht die letzte Begehung des Industrieparks Nienburg durchgeführt? Welche

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
DE-Mail: hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Punkte werden in so einer Begehung geprüft? Gibt es hierzu eine Checkliste? Bitte fügen Sie das komplette Protokoll der letzten Begehung bei.

Die Betriebe im Industriepark Nienburg werden separat betrachtet und in unterschiedlichen Intervallen besichtigt.

Bei dem betroffenen Betrieb werden jeweils jährlich Besichtigungen gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) und IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) durchgeführt.

Die letzte regelmäßige Besichtigung mit Beteiligung der Gewerbeaufsicht war die Besichtigung gemäß IE-Richtlinie. Diese wurde am 30.05.22 durchgeführt.

Zu Besichtigungen dieser Art gibt es ein in Niedersachsen einheitlich eingeführtes Erhebungs- und Berichtsformular. Das Formular zu der Besichtigung am 30.05.22 ist beigelegt.

Frage 3

Welche Betriebe in Ihrem Zuständigkeitsbereich verarbeiten Schwefelkohlenstoff in welchen Mengen (kg/Jahr)? Schwefelkohlenstoff ist ein GHS-Gefahrstoff. Gibt es hier spezielle behördliche Anforderungen, z.B. zusätzliche Dokumentation, Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, etc.? Bitte teilen Sie dazu alle Informationen, die Ihnen vorliegen.

Über die Nutzung spezieller Stoffe in Betrieben wird seitens der Gewerbeaufsicht keine Statistik geführt. Die Frage, welche Betriebe diesen Stoff verarbeiten, kann somit nicht beantwortet werden.

Bei Schwefelkohlenstoff handelt es sich um einen Stoff der unter anderem als brennbar, akut toxisch und wassergefährdend eingestuft ist. Für Stoffe mit entsprechenden Einstufungen gibt es umfangreiche Regelungen. Die grundlegenden Anforderungen betreffen den allgemeinen Arbeitsschutz, den Immissionsschutz und den Gewässerschutz.

Im Bereich Arbeitsschutz sind im Wesentlichen Schutzmaßnahmen und Anweisungen beim Umgang von Beschäftigten mit dem Gefahrstoff geregelt. Diese umfassen unter anderem die Dokumentation der im Betrieb vorhandenen Stoffe mit den jeweiligen Gefährdungen, sowie Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.

Darüber hinaus sind beispielsweise Lagerbedingungen, Kennzeichnung von Gefahrstoffen und die Erstellung von Betriebsanweisungen gesetzlich geregelt. Zusätzlich sind für brennbare Stoffe Maßnahmen zum Explosionsschutz zu treffen.

Für den Bereich Immissionsschutz gelten unter anderem die folgenden Anforderungen.

Anlagen zur Lagerung von Schwefelkohlenstoff bedürfen ab einer Lagermenge von 20 t einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Darüber hinaus fällt Schwefelkohlenstoff in den Regelungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Abhängig von der Lagermenge können für Betriebe, die mit diesem Stoff umgehen, weitere Maßnahmen notwendig sein. Der Betreiber einer entsprechenden Anlage hat gegebenenfalls Risikobetrachtungen durchzuführen und Schutzmaßnahmen zu definieren, um Unfälle zu vermeiden. Durch den Betrieb ist je nach Einstufung hierzu ein Sicherheitsbericht anzufertigen und ein Sicherheitsmanagementsystem zu etablieren.

Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden ebenfalls spezielle Anforderungen gestellt, die eine Dokumentation und regelmäßige Prüfungen der technischen Maßnahmen umfassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Frage 5

Durch das Spülen der kontaminierten Leitungen wird der Schwefelkohlenstoff auch in die Kanalisation abgeleitet. Welche Schäden oder Auswirkungen z.B. auf die Kläranlage erwarten Sie hier? Wie werden Sie das weiter beobachten und wo werden diese Daten für die Öffentlichkeit dokumentiert?

Ergänzend zur Aussage des Kreis Nienburg zu Ihrer Anfrage, möchte ich folgendes anmerken:

Dem Betrieb wurden sicherheitstechnische Prüfungen zur Unfallursache und zu erforderlichen Maßnahmen durch einen Sachverständigen angeordnet. Durch das Gewerbeaufsichtsamt wurde direkt kein Gutachter beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

